

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 30.01.1833 publ. 02.02.1833

Torf . . . ein Fuder 4 gr.
Brennholz. . ein 2 spänniger Wagen 6 gr.
 ein 4 spänniger Wagen 12 gr.

3) Cammer = Bekanntmachung vom
30. Jan., publ. den 2. Febr. 1833.

In der Redaction der Stempelpapier-Verordnungen vom 29. Sept. (13. October) 1814. Betreffend die Stempelpapier-Verordnung.
ist bemerkt, daß die daselbst benannten geringeren Sorten dieses Stempel-Papiers von 1 bis 5 gr. inclusive für den Bogen nur in Courant zu bezahlen sind. Da dieses bisher nur auf einem ältern Herkommen beruhet hat und nicht verordnungsmäßig bestimmt gewesen ist, so wird, in Gemäßheit Höchster Verfügung vom 28. v. M. hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Zahlung für die obgedachten Stempelpapier-Sorten an die Erheber der Stempelpapier-Gelder nur in Courant zu leisten ist.

4) Landesherrliche Verordnung vom
11. Feb., publ. den 16. März 1833.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiewit:

Um sowohl den Kirchen- und Schul-Be- Beitreibung der
amten die Beitreibung ihrer Dienstintraden Dienstintraden
zu der Kirchen- u.
Schulbeamten.